

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Abdruckrechte bei täglich zweimaliger Herausgabe...
Preis monatlich 2,50, durch Postanstalt 2,75...
Vertrieb: Einzel- u. Kleinvertrieb 15 Pf.

Druck u. Verlag: Leipzig & Reichardt, Dresden-N. 1, Marien-
straße 38/32. Fernruf 25241. Postfachkonto 1065 Dresden
Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der
Amtshauptmannschaft Dresden und des Stadtschreibers beim
Oberverwaltungsamt Dresden

Verlagspreis 12. Vertriebspreis 6. Willkommens-
preis 100. Bei 100 Exemplaren nach Einzel- u.
Sammlerpreis u. Einzelverkaufspreis 100.
Vertrieb: Einzel- u. Kleinvertrieb 15 Pf. — Nachdruck
nur mit Genehmigung des Verlegers. Verantwortl. Schriftföhrer: Max Meißner

Einzigste Tageszeitung Sachsens mit Morgen- und Abendausgabe

Schwere Schlappe des Internationalen Judentums

Das Urteil im Berner Juden-Prozess

Freispruch für beide Angeklagte in der Berufungsinstanz

Bern, 1. November.

Die Strafkammer des Bernischen Obergerichts hat am Montagmorgen im Berufungsprozess gegen Schnell und Fischer wegen Verbreitung der Zionistischen Protokolle das Urteil verkündet. Die beiden Angeklagten wurden freigesprochen, da der gesetzliche Tatbestand des Bernischen Schundliteraturgesetzes nicht erfüllt ist. Damit hat das internationale Judentum, das sich auch hier wieder gegen das Dritte Reich wenden wollte, eine entscheidende Niederlage erlitten.

Eine Niederlage des Judentums

Zunächst wird es den Juden die Sprache verschlagen. „Tollschweigen!“ Das wird ihr erster Gedanke sein. Man dürfte in der jüdischen und der jüdisch beeinflussten Presse der Welt wohl einige Tage vergeblich nach einer Wiedergabe des Urteils suchen, das am Montag in Bern gefällt wurde. Wenn aber das jüdische Literatentum merkt, daß die Methoden des Verheimlichens in diesem Falle nicht verfangen, dann wird die ineinander verflochtene Meute der jüdischen Meinungsfabrikanten der marxistischen und der liberalistischen Presse aller Herren Länder in ein Wutgehul der Empörung ausbrechen. Nach dem System, das sie so oft schon mit Erfolg angewandt, werden die Juden und Judengenossen hinausgeschrien, das Recht sei verletzt worden. Sie werden die Register der Verdrehungen und Entstellungen ziehen, sich der Verleumdungen und Verdächtigungen bedienen und auch nicht davor zurückschrecken persönliche Angriffe gegen die Richter von Bern zu richten. Doch das kann ihnen in diesem Fall wenig nützen. Die strenge Sachlichkeit der Schweizer Gerichte ist in aller Welt gut bekannt und zu oft gerühmt worden, als daß man sie jetzt in Zweifel ziehen könnte. Als am Mittwochmorgen im Schwurgerichtssaal Bern die oberninstanzlichen Verhandlungen im Prozess um die Zionistischen Protokolle aufgenommen wurden, führte der Vertreter der Staatsanwaltschaft, stellvertretender Generalprokurator Dr. Loder, aus: Nach der schweizerischen Verfassung hat der Jude in der Schweiz gleiche Rechte und gleiche Pflichten wie jeder andere Bürger. Das Urteil ist daher ohne jegliche Sympathien oder Antipathien auf dem Boden des Rechts zu fällen. — Nach diesen Richtlinien ist der Urteilspruch ergangen. Eine deutsche Partei ist an dem Prozess nicht beteiligt gewesen. Es hat sich um eine rein inner-schweizerische Angelegenheit gehandelt. Die Schweiz ist allgemein als ein bald ja ein Land anerkannt, als ein Land höchster Freiheit, dessen Verfassung und Verwaltung ein Musterbeispiel edelster Demokratie sei. Desto schwerer wiegt es, daß in der Hauptstadt der Eidgenossenschaft eine gerichtliche Entscheidung gefällt wurde, die dem Judentum eine vollendete Niederlage beibringt. Das Urteil verdient größte Beachtung in aller Welt.

Den Angeklagten wurde eine Entschädigung nicht zugesprochen. Die Kosten der ersten und zweiten Instanz sollen der Staatskasse zur Last. Lediglich Fischer hat den Betrag von 100 Franken für das erstinstanzliche Verfahren zu zahlen, soweit es sich auf seinen Artikel „Schweizer Mädchen, hütet euch vor schändenden Juden“ bezog.

Die Prozesskosten für die erste Instanz haben sich bekanntlich infolge der von den jüdischen Klägern beantragten umfangreichen Schlichtungsverhandlungen auf über 20 000 Franken belaufen, wozu noch 2400 Franken Prozesskosten laimen.

Mängel im ersten Verfahren

Das freisprechende Urteil in dem Berufungsprozess um die Zionistischen Protokolle wurde vom Gericht unter Hinweis auf das große Interesse, das der Prozess in der Öffentlichkeit gefunden habe, ausführlich begründet. Es wurde angegeben, daß im ersten Verfahren Mängel vorgekommen seien, hauptsächlich was die Protokollführung betrifft. Auch die Prozessführung sei aus dem üblichen Rahmen gefallen. Hierauf wurde unterteilt, ob der Tatbestand des Bernischen Schundliteraturgesetzes auf die Verbreitung der Zionistischen Protokolle und zwei im „Eidgenossen“ veröffentlichte Aufsätze gegen das Judentum zutrafte. Die Anwendung dieses Gesetzes habe unter dem Gesichtspunkt der Pressefreiheit zu erfolgen. Es sei davon auszugehen, daß die politischen Taten und Anschauungen über Rassen- und Religionsfragen in der Presse frei und in weitestgehender Weise erörtert werden könnten. Ein Mißbrauch liege nur dann vor, wenn diese Erörterungen eine Aufforderung zu strafbaren Handlungen enthielten, in unzulässiger Sprache gehalten oder völlig unwahr sind.

Die Zionistischen Protokolle sollten eine Niederschrift von Vorträgen einer unbekanntem Person sein, die als Mitglied einer jüdischen Geheimregierung aufträte. Sie enthielten über die Ausübung der jüdischen Weltbeherrschung Ansichten und Darstellungen, die den Leser mit Absicht zu verunsichern und zu erschrecken hätten. In nicht üblicher Weise habe der erstinstanzliche Richter eine Schlichtungsverhandlung über die Echtheit der Protokolle durchgeführt. Dadurch, daß die Parteien die Schlichtungsverhandlungen benannten, sei das Vertrauen auf diese erschüttert worden.

Inhalt und Form entscheiden

Ueber den Charakter der Schrift könnten nur der Inhalt und die Form entscheiden. Ob die Protokolle tatsächlich echt oder gefälscht sind, brauche daher nicht untersucht zu werden. Es sei nur zu prüfen gewesen, ob die Protokolle — wie behauptet — Schundliteratur sind. Wenn die Protokolle auch geeignet seien, den Leser zum Judeneigner zu machen, so würde es doch zu weit gehen, zu behaupten, daß

die Protokolle geeignet wären, zur Begehung von Verbrechen anzureizen oder anzuleiten. Man könne auch nicht sagen, daß die Protokolle die Sittlichkeit gefährden. Das Bundesgericht stehe auf dem Standpunkt, daß eine Schrift nicht schon deshalb als verboten sei, weil sie „etwas für die Juden Feindschaft“ enthalte.

Pressefreiheit oberster Grundsatz

Nirgends habe es ein Anhaltspunkt dafür, daß auch politische Streitschriften unter das Schundliteraturgesetz fallen sollten. Wesentlich sei, daß die abschließende Uebersetzung für Schundliteratur „publications immorales“ laute. Außerdem sei das Wesen an die Stelle der entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches getreten, die von „sittlichen Verfassungsverletzungen“ sprachen. Wollte man eine Einschränkung auf das sittliche Gebiet nicht unternehmen, so würde man gar bald mit der garantierten Pressefreiheit in Konflikt geraten.

Vom Standpunkt der Pressefreiheit, die als oberster Grundsatz in Betracht käme, müsse deshalb eine Grenze gezogen werden. Die Protokolle könnten nicht anders gewertet werden als ein Mittel im politischen Kampf gegen das Judentum. Die Protokolle beziehe es wegen, seien „Schundliteratur, aber nicht im Sinne des Gesetzes von 1910“. Damit entfielen die Strafbarkeit der Protokolle an sich und der sie anregenden Hinweise. Das gleiche gelte von dem gleichfalls angeklagten „Aufruf an alle beimattrenen und blutbewußten Eidgenossen“.

Auch der Artikel „Schweizer Mädchen, hütet euch vor schändenden Juden“ sei aus dieser Kampfsituation heraus geschrieben.

Gesetzlicher Tatbestand nicht erfüllt

Alle an den angeführten Gründen mühten Schnell und Fischer vollständig freigesprochen werden, da der gesetzliche Tatbestand nicht erfüllt ist. Das Gericht habe nicht zu unteruchen, ob nicht aus staatspolitischen oder Sicherheitsgründen ein Verbot der Protokolle erlassen werden könne und von wem. Zu der Frage einer Entschädigung wurde die Billigkeit für eine solche verneint, wenn auch zugegeben ist, daß das Verfahren in unnötiger Weise erweitert wurde. Umgekehrt muß das Entschädigungsverlangen der Kläger in Konsequenz des Freispruches abgelehnt werden. Die Kosten ganz oder teilweise den Angeklagten zu überbürden, komme nicht in Betracht, da die Protokolle seit Jahren und auch seit dem Prozess von 1935 in der Schweiz im Buchhandel vertrieben werden. Jedoch erscheine es billig, daß Fischer zu einem Teil der Prozesskosten herangezogen werde. Der Betrag von 100 Franken erscheine angemessen. Der Rest der Kosten des erstinstanzlichen Urteils und die Berufungskosten mühten dem Staat aufzuerlegt werden.

Japan drängt auf baldiges Kriegsende

Verständigung zwischen Kabinett und Seeresleitung

Tokio, 1. November.

Das japanische Nachrichtenbüro Domei teilt mit, daß eine grundsätzliche Verständigung zwischen dem Kabinett und der Seeresleitung erzielt worden sei. In militärischen Kreisen werde nur noch auf die Erzielung einer förmlichen Kriegserklärung an China gedrängt. Ob sie aufhabe kommen oder nicht, hänge wesentlich von der Einstellung ab, die von den beiden in Brüssel zusammentretenden Mächten gezeigt werde, wie auch von der militärischen Ueberlegung, ob durch eine offizielle Kriegserklärung bei gleichzeitiger Einziehung aller Kriegsmittel und der Blockade ein schnelleres Ende des Krieges zu erwarten sei.

Aus politischen Kreisen verlautet, man werde mit der Kriegserklärung nicht ähörn, wenn die Haltung dritter Mächte militärische Maßnahmen zu behindern drohten. Die entscheidendere Japan die Folgerungen aus der gegenwärtigen Lage siehe, um so eher könnten unter Oberbefehl des Kaisers die erforderlichen Kriegsgesetze in Kraft gesetzt

werden. Die Entscheidung über die Einrichtung eines „Kaiserlichen Hauptquartiers“ steht jedenfalls bald bevor. Ueber Einzelheiten der Zusammenfassung sollen die Chefs des General- und des Admiralsstabes gemeinsam mit Ministerpräsident Fritschi und dem Kriegs- sowie dem Marineminister entscheiden. Mitte November wird sich wahrscheinlich das neue Kabinett konstituieren.

Begnabung durch den Führer. Der Führer hat die am 12. Juni 1937 von dem Schwurgericht Nürnberg-Fürth gegen die am 26. Juli 1891 geborene Katharina Reupold aus Fürth wegen Mordes angelegte Todesstrafe im Gnadenwege in eine zehnjährige Zuchthausstrafe umgewandelt. Katharina Reupold hat am 6. Dezember 1936 in Fürth ihren Ehemann getötet, der sie durch jahrelange Mißhandlungen in eine verzweifelte Stimmung getrieben hat.

Die italienische Delegation zur Rannstädterkonferenz ist unter Führung des früheren italienischen Volschalters in Berlin, Albourando Maredotti, nach Brüssel abgereist.

Das am Montag zum Abschluß gekommene Verfahren hat eine lange Vorgeschichte. Am 14. Mai 1935 hatte der Polizeirichter von Bern auf Grund einer Privatklage zweier jüdischer Organisationen, nämlich des Schweizer Israelitischen Gemeindebundes und der jüdischen Kultusgemeinde Bern, den Leiter des Bundes nationalsozialistischer Eidgenossen, Theodor Fischer, sowie ein Mitglied der Nationalen Front, Silvio Schnell, beides Schweizer Staatsangehörige, zu kleinen Geldbußen sowie zu den sehr hohen Gerichtskosten von rund 30 000 Schweizer Franken verurteilt, weil sie am 18. Juni 1933 bei einer judenfeindlichen Kundgebung in Bern die Schrift von Frisch „Die Protokolle der Weisen von Zion“ vertrieben hätten. Das Mißverhältnis zwischen den Geldstrafen, die sich auf 20 bzw. 50 Franken beliefen, und den Kosten war geradezu grotesk. Die hohen Kosten entstanden dadurch, daß die jüdischen Kläger „Lohnverständige“ Zeugen aus aller Welt herbeizulassen ließen, die beweisen sollten, daß die Protokolle der Weisen von Zion gefälscht seien. Ebenso wurden teure Gutachten angefordert. Dies Gerichtsverfahren von 1935 wurde in der Begründung des Urteils vom gestrigen Montag mit unmissverständlicher Schärfe gebrandmarkt. Das obliegende Urteil für die jüdischen Kläger konnte damals nur unter Verletzung der primitivsten Verfahrens- und Beweisvorschriften gefällt werden. Der Richter der ersten Instanz, der Polizeirichter Meyer, war Sozialdemokrat, und ihm konnte höchste politische Voreingenommenheit nachgewiesen werden. Dieser famose Richter „entschied“ seinerzeit dahin, daß die Protokolle gefälscht seien, trotzdem es den Verfolgten gelang, ein erdrückendes Material vorzulegen, das für die Echtheit der Protokolle sprach. Jede nähere Begründung, weshalb die Protokolle als gefälscht anzusehen seien, vermied der Polizeirichter Meyer.

Nun hat das Obergericht des Kantons gesprochen. Es setzt sich aus drei Berufungsrichtern zusammen. Damit ist der Fall zum ersten Male vor ein ordentliches Richterkollegium gelangt, das nur nach Recht und Gerechtigkeit entschieden hat, und das Ergebnis bedeutet eine vernichtende Abfuhr für die jüdischen Kläger.

Der Prozess stand nicht für sich allein. Sein weitreichendes Gewicht erhielt er dadurch, daß er auf die gleichen Urteile und Gedankengänge zurückging wie seinerzeit der bekannte Judenprozess in Kairo, in dem, wie noch erinnerlich ist, der hervorragende deutsche Jurist Professor Dr. Grimm eine scharfe Abrechnung mit dem Judentum

Vertical list of numbers and small text on the left margin, likely a stock or exchange rate table.